



# Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

## Gesundheitsamt

### EHEC - Enterohämorrhagische Escherichia coli

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

<b>Inkubationszeit</b>	Die Inkubationszeit (Zeitraum zwischen dem Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und dem Auftreten der ersten Symptome) beträgt ca. 2 bis 10 Tage (durchschnittlich 3 bis 4 Tage).
<b>Dauer der Ansteckungsfähigkeit</b>	Eine Ansteckungsfähigkeit besteht, solange EHEC-Bakterien im Stuhl nachgewiesen werden. Allgemein gilt, dass der Erreger bei Kindern länger im Stuhl nachgewiesen werden kann als bei Erwachsenen. Mit einer Ausscheidungsdauer von über einem Monat bei klinisch unauffälligem Bild muss daher gerechnet werden.
<b>Zulassung nach Krankheit / Ausscheider</b>	Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch die betroffene Person nicht mehr zu befürchten ist. In Gemeinschaftseinrichtungen Betreute, die an EHEC erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Auch Ausscheider von EHEC dürfen nach § 34 Abs. 2 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Eine <b>Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen nach klinischer Genesung</b> ist im Regelfall möglich, wenn bei drei (im Abstand von 1 bis 2 Tagen) der getesteten Stuhlproben negative Befunde vorliegen. <b>Ein schriftliches Attest ist erforderlich.</b>
<b>Ausschluss von Kontaktpersonen</b>	Auch Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf EHEC aufgetreten ist, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen primär nicht besuchen.
<b>Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen</b>	Die Übertragung der Krankheitserreger kann vor allem durch eine <b>effektive Händehygiene</b> verhütet werden. Prophylaktische Desinfektionsmaßnahmen u. a. sanitärer Anlagen und kleinerer Flächen (Handläufe, Lichtschalter, Türgriffe, Spülknöpfe, WC-Brillen etc.) sind in der Gemeinschaftseinrichtung angezeigt. Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung sofort zu informieren, damit die notwendigen Hygienemaßnahmen durch die Leitung angeordnet werden können.
<b>Präventive Maßnahmen</b>	Eine Schutzimpfung steht nicht zur Verfügung. Standardhygienemaßnahmen

Für Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

#### Symptome:

EHEC-Infektionen können klinisch unauffällig verlaufen und somit unerkannt bleiben. Die Mehrzahl der Erkrankungen tritt als unblutiger, meistens wässriger Durchfall in Erscheinung. Begleitsymptome sind Übelkeit, Erbrechen und zunehmende Bauchschmerzen, seltener Fieber. Bei 10–20% der Erkrankten entwickeln sich eine schwere Verlaufsformen.